


Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage		Abstimmungsergebnis			
			einst.	ja	enth.	nein

<p><b>Busch, Stefanie</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> Felix.Voeller@lkos.de  <b>Gesendet:</b> Montag, 5. Januar 2026 16:11  <b>An:</b> Busch, Stefanie  <b>Betreff:</b> Gesamtstellungnahme LKOS gem. § 4 Abs. 2 BauGB 33. Änderung FNP SG Neuenkirchen  <b>Anlagen:</b> Gesamtstellungnahme LKOS gem. § 4 Abs. 2 BauGB 33. Änderung FNP SG Neuenkirchen.pdf  <b>Signiert von:</b> felix.voeller@lkos.de</p> <p>Sehr geehrte Frau Busch,</p> <p>Anbei befindet sich die Gesamtstellungnahme des Landkreises zur 33. Änderung FNP der SG Neuenkirchen. Ich schicke sie Ihnen als Vertreter von Frau Koch. Noch offen ist hierbei die angeforderte Stellungnahme des Fachdienstes Kreisstraßen. Der Kollege ist morgen erst wieder erreichbar. Sie wird dann gegebenenfalls nachgereicht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen          Felix Völler</p> <p>Landkreis Osnabrück          Fachdienst Planen und Bauen          Planung          Am Schölerberg 1          49082 Osnabrück          Telefon 0541 501 4061</p> <div style="background-color: #e67e22; color: white; padding: 10px; margin: 10px 0;"> <p style="font-weight: bold; font-size: 1.2em;">AUSBILDUNG ODER DUALES STUDIUM?</p> <p style="font-weight: bold; font-size: 1.2em;">#LOSLEGEN</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="background-color: #27ae60; color: white; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; font-size: 0.8em;">             LKOS.de/ karriere           </div> </div> </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 10px;"> </div> <p style="font-size: 0.8em;">Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht die richtige Adresse sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort die absendende Stelle und vernichten Sie diese Mail.</p> <p style="font-size: 0.8em;">Ich weise Sie darauf hin, dass Ihnen gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte als betroffene Person bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Landkreis Osnabrück zustehen. Eine ausführliche Information, welche Rechte dies im Einzelnen sind und wie Ihre Daten verarbeitet werden, können Sie unter folgendem Link abrufen: <a href="http://www.landkreis-osnabrueck.de/information-dsgvo">www.landkreis-osnabrueck.de/information-dsgvo</a></p> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">1</p>	
---	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein



**LANDKREIS  
OSNABRÜCK**

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

**Die Landrätin  
Fachdienst 6  
Planen und Bauen  
Planung**

**Samtgemeinde Neuenkirchen  
Fachbereich II Planen, Bauen und Umwelt  
Alte Poststraße 5 - 7  
49586 Neuenkirchen**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom \_\_\_\_\_  
Mein Zeichen, meine Nachricht vom FD 6-80-07539-25

Datum: 05.01.2026  
Termine nur nach Vereinbarung

Auskunft erteilt: Frau Koch

Durchwahl: \_\_\_\_\_  
Tel. (0541) 501- 4664  
Fax: (0541) 501- 6 4664  
E-Mail: Alexandra.Koch@lkos.de  
Kontakt-Center: (0541) 501-1150

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen  
hier: 33. Änderung des FNP der Samtgemeinde Neuenkirchen  
Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Veröffentlichung in der Zeit vom 27.11.2025 bis 05.01.2026 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

**Regionalplanung:**

Seitens der Regionalplanung wird gebeten, die Aussage zum Versorgungskern auf S. 15 (Kapitel 4.2) der Begründung zu korrigieren. Der Begründung zufolge würde der im neuen RROP festgelegte Versorgungskern das Gebiet der 33. Flächennutzungsplanänderung einschließen. Dies ist nicht der Fall, sondern das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung grenzt bzw. „schmiegt sich“ an den zukünftigen Versorgungskern an. Dies ist auch im Kapitel 4.1 korrekt dargelegt.

Mit Rechtskraft des neuen RROP und dem damit neu abgegrenzten Versorgungskern kann die Bauleitplanung als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.

Auch bitte ich zu korrigieren, dass die Spannungsebene des auf S. 11 angesprochenen Vorranggebietes Leitungstrasse „380“ kV sowie auf RROP-Ebene 110 kV beträgt.

**Bauleitplanung:**

Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes.

- Landkreis Osnabrück  
Fachdienst 6 Planen und Bauen  
Am Schölerberg 1  
D-49082 Osnabrück
- Sprechzeiten:  
Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr,  
Donnerstag auch 13.30 bis 17.00 Uhr,  
Ansonsten nach Vereinbarung.
- Der Landkreis im Internet:  
[www.Landkreis-Osnabrueck.de](http://www.Landkreis-Osnabrueck.de)  
Hier finden Sie auch unsere  
Antragsformulare

**Regionalplanung**  
Die Ausführungen in Kapitel 4.2 werden entsprechend der nebenstehenden Stellungnahme korrigiert.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bauleitplanung mit Rechtskraft des neuen RROPs als an die Ziele der Raumordnung angepasst gilt.

Die Angaben zu dem Vorranggebiet Leitungstrasse werden in der Begründung korrigiert.

**Bauleitplanung**  
Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 33. Flächennutzungsplanänderung bestehen.


--	--	--	--	--	--	--	--



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p style="text-align: center;">Seite 2</p> <p>Im Rahmen der ersten Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Präambel hinsichtlich der angegebenen Rechtsgrundlagen überprüft und ggf. korrigiert werden sollte. Dies betrifft einerseits die Aktualität und andererseits die Angabe der maßgeblichen Fassung. Hierbei sollte entweder das Vollzitat oder der Hinweis „in der aktuell gültigen Fassung“ verwendet werden, jedoch nicht beides.</p> <p>Ebenfalls wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung um den „Beitrittsbeschluss“ zu ergänzen sind. Auf Anlage 15 VV-BauGB wird in diesem Zusammenhang erneut verwiesen.</p> <p>Als Genehmigungsbehörde wird abschließend darum gebeten, dass in der Verfahrensleiste hinreichend Platz für die Siegelung und die Unterschrift (Stempelung) der Genehmigung zur Verfügung steht.</p> <p><b><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></b></p> <p>Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen, der Mitgliedsgemeinde Neuenkirchen keine Bedenken.</p> <p>Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planunterlage zum zugehörigen B-Plan Nr. 37 (Gemeinde Neuenkirchen) hingewiesen.</p> <p><b><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u></b></p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des BBP Nr. 37 „SO II – Großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße“ weiterhin keine Bedenken. Auf die Stellungnahme vom 21.03.2025 wird verwiesen.</p> <p>In der Begründung zum Entwurf (Wiederholung Veröffentlichung) vom 18.11.2025 sind in Kapitel 3.3 auf Seite 8 Ausführungen zum Immissionsschutz enthalten. Diesen kann gefolgt werden.</p> <p><b><u>Bauaufsicht Innenbereich:</u></b></p> <p>Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Neuenkirchen keine Bedenken.</p> <p><b><u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u></b></p> <p>Bezüglich der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fürstenau bestehen aus naturschutzfachlicher und waldbehördlicher Sicht keine Bedenken. Alle Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen aus dem Umweltbericht und der Artenschutzprüfung sind entsprechend auf B-Plan-Ebene umzusetzen.</p> <p><b><u>Begründung</u></b></p> <p>Die Änderung des FNP dient der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 „Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße“. Dort soll ein Lebensmittel-Vollsortimenter entstehen.</p> <p>Die FNP-Änderung stellt keinen Eingriff gemäß BNatSchG dar, sie schafft lediglich die planungsrechtlichen Grundlagen. Im Wesentlichen ist die Eingriffsregelung auf B-Plan-Ebene zu betrachten.</p>	<p>Die Präambel wird entsprechend der nebenstehenden Stellungnahme korrigiert.</p> <p>Die Verfahrensvermerke werden um den Beitrittsbeschluss ergänzt.</p> <p>Die Hinweise zur Verfahrensleiste werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz</u> Der Verweis auf die Stellungnahme vom 21.03.2025 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Bauaufsicht Innenbereich</u> Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass alle Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen aus dem Umweltbericht entsprechend im Rahmen der Bauausführung umzusetzen sind.</p> <p><u>Begründung</u> Die nebenstehende Zusammenfassung der im Umweltbericht getroffenen Aussagen zur Eingriffsregelung sowie Artenschutzprüfung werden zur Kenntnis genommen.</p>				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

<p style="text-align: center;">Seite 3</p> <p>Dort wurde eine Betrachtung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter vorgenommen und eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erstellt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, sowie der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets verbleibt, gemäß dem Osnabrücker Kompensationsmodell, ein Kompensationsdefizit von 7.825 Werteinheiten für externe Kompensationsmaßnahmen. Die Werteinheiten werden seitens der Gemeinde Neuenkirchen durch Ersatzpflanzungen und im Kompensationsflächenpool der Katholischen Kirchgemeinden St. Laurentius in der Gemarkung Limbergen, Flur 10, Flurstück 18 vollständig ausgeglichen.</p> <p>In der Artenschutzrechtlichen Potentialanalyse (BIO-CONSULT, September 2024) wurde das Plangebiet im Hinblick auf das Lebensraupotential für relevanten Arten betrachtet, und eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß BNatSchG vorgenommen. Den Einschätzungen der Potentialanalyse kann gefolgt werden. Im Ergebnis wird festgestellt, dass unter Einhaltung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Es werden seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Es wird jedoch auf die Hinweise in der Stellungnahme vom 27.08.2024 verwiesen.</p> <p><u>Fachdienst Kreisstraßen:</u></p> <p>Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme des Fachdienstes Kreisstraßen weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag gez. Koch</p>	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Der Verweis auf die Stellungnahme vom 27.08.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Fachdienst Kreisstraßen</u> Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>				
---	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p><b>Busch, Stefanie</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> IHKOSN Bauleitplanung &lt;bauleitplanung@osnabrück.ihk.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Montag, 5. Januar 2026 16:39  <b>An:</b> bauleitplanung@neuenkirchen-os.de  <b>Cc:</b> Ann-Christin Langenhorst; Handels- und Dienstleistungsverband Osnabrück-Emsland e.V. (derks@hdv-os-el.de)  <b>Betreff:</b> AW: Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen, B-Plan Nr. 37 "SO-Gebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K102", Beteiligung der Behörden und sonstigen T.ö.B., gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Wiederholung des Verfahrensschrittes)  <b>Anlagen:</b> IHK-Stellungnahme_22.04.2025-2erVerf.pdf</p> <p><b>Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen:</b>  <b>33. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Sondergebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K102"</b>  <b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre E-Mail vom 21. November 2025, mit der Sie uns als Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Planvorhaben geben.</p> <p>Die Beteiligung wird aufgrund formaler Gründe erneut durchgeführt. Auch wurden geringfügige Änderungen in den Planunterlagen vorgenommen: u. a. Wegfall der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen.</p> <p>Zuletzt hatten wir uns mit Stellungnahme vom 22. April 2025 (siehe Anhang) zu der Planung geäußert und halten diese aufrecht. Die IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim würdigt grundsätzlich Maßnahmen zur Sicherung der Grundversorgung in den Städten und Gemeinden. In unserer Stellungnahme vom 22. April 2025 äußerten wir uns kritisch zu der Planung, da wir die Einhaltung des Integrationsgebotes und des Beeinträchtigungsverbotes aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht als nicht gegeben ansehen. Dies halten wir dahingehend weiterhin aufrecht, da laut § 1 Absatz 4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.</p> <p>Der Kreisrat des Landkreises Osnabrück hat in seiner Sitzung vom 30. Juni 2025 die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) als Satzung final beschlossen. Darin ist der Versorgungskern der Gemeinde Neuenkirchen abschließend festgestellt und endet mit den Grundstücksgrenzen der bestehenden Lebensmittelmärkte entlang der "Bramscher Straße". Der Standort des o. g. Planvorhabens liegt demnach außerhalb dieses Versorgungskerns.</p>	<p><a href="#">Es wird hier zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Abwägung der Stellungnahme der IHK vom 22.04.2025 Bezug genommen.</a></p>				

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>Zusammenfassend können wir zum Zeitpunkt der Stellungnahme unter Berücksichtigung der gutachterlichen Feststellungen nicht ausschließen, dass die Planung zu schädigenden Auswirkungen im Marktumfeld führen wird. Wir befürchten langfristig eine Schwächung des faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP) der Gemeinde Neuenkirchen und ein Umschlagen von wettbewerblichen zu städtebaulich versorgungsstrukturellen Auswirkungen.</p> <p>Wir bitten um Beachtung unserer Anmerkungen und Bedenken und um Mitteilung des Ergebnisses der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gemäß § 3 Absatz 2 Satz 6 BauGB.</p> <p>Für Nachfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Eine Kopie unserer Stellungnahme erhält zeitgleich der Handelsverband Osnabrück-Emsland e.V. zur Kenntnisnahme.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Anja Thurm Projektleiterin Raumordnung Sachbearbeiterin Standortentwicklung</p> <p>Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim Standortentwicklung, Innovation und Energie</p> <p>Tel.: +49 541 353-213 E-Mail: <a href="mailto:thurm@osnabrueck.ihk.de">thurm@osnabrueck.ihk.de</a> Internet: <a href="http://www.ihk.de/osnabrueck">www.ihk.de/osnabrueck</a> Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück</p> <p>Aktuell und kompakt: Unser wöchentlicher <a href="#">Newsletter</a> informiert Sie über Wirtschaftsthemen und Veranstaltungen! Die IHK auf Facebook, Instagram, LinkedIn, X, Youtube und XING:  <b>JETZT #KÖNNENLERNEN</b> Ihre Meinung ist gefragt! <a href="#">Hier</a> können Sie uns Anregungen geben, Lob aussprechen oder Kritik äußern.</p>	<p>Die Stellungnahme sowie die beigefügte Stellungnahme vom 22.04.2025 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die Abwägung zu der Stellungnahme des Landkreises Osnabrück vom 05.01.2026 verwiesen.</p>				


Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
 <b>Industrie- und Handelskammer</b> <small>Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim</small>	 <small>Digitale IHK-Services</small>				
<small>IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim   Postfach 30 80   49020 Osnabrück</small>  <b>Frau</b> <b>Stefanie Busch</b> <b>Gemeinde Neuenkirchen</b> <b>Fachbereich II – Planen, Bauen, Umwelt</b> <b>Alte Poststraße 5-7</b> <b>49586 Neuenkirchen</b>	<small>Ihre Zeichen/Nachricht vom</small> <b>Bu 622-04/B-Plan 37/2</b> <small>Ihr Ansprechpartner/Unser Zeichen</small> <b>Anja Thurm</b> <small>E-Mail</small> <b>thurm@osnabrueck.ihk.de</b> <small>Telefon</small> <b>0541 353-213</b>  <b>22. April 2025</b>				
<b>Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen:</b> <b>33. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37</b> <b>„Sondergebiet II – Großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K 102“</b> <b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB</b>					
<p>Sehr geehrte Frau Busch,</p> <p>vielen Dank für Ihre E-Mails vom 18. März 2025, mit denen Sie uns als Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Planvorhaben geben. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren.</p> <p><u>Vorbemerkung:</u></p> <p>Städte und Gemeinden sollen vitale Handels-, Dienstleistungs-, Gastronomie-, Kultur- und Wohnstandorte sein. Dabei kommt dem Einzelhandel eine Schlüsselrolle zu. Doch der Einzelhandel unterliegt seit vielen Jahren stetigen Strukturveränderungen: Demografischer Wandel, Veränderung des Konsumentenverhaltens, Online-Handel, Flächenexpansion oder Erreichbarkeit der Innenstadt. Sichtbar wird dies an geringeren Frequenzen, leerstehenden Geschäften oder fehlendem Branchenmix.</p> <p>Diese Entwicklung hat während der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 eine besondere Verstärkung erfahren und hat bis heute erhebliche Auswirkungen auf den Einzelhandel und die Innenstädte. Seit 2022 sorgen die Energiekrise und die schlechte konjunkturelle Lage weiterhin für eine Konsumzurückhaltung der Verbraucher. Insbesondere die typischen innenstadtrelevanten Sortimente des aperiodischen Bedarfs wie Bekleidung und Schuhe sind hiervon betroffen. Diese Entwicklung wirkt sich mittel- bis langfristig nicht nur auf die Unternehmen aus, sondern auf die Struktur der Innenstädte insgesamt.</p>					

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>Neben der Ausgestaltung der Zentren ist auch deren Erreichbarkeit für eine zukünftige Weiterentwicklung entscheidend. Um die verkehrliche Erreichbarkeit der Innenstädte für alle Verkehrsteilnehmer sicherzustellen, ist eine Anbindung über ein Gesamtverkehrskonzept zu gewährleisten.</p> <p>Die Zukunft der Innenstädte wird sich daran entscheiden, ob es gelingt, sie als multifunktionalen Raum zu entwickeln, in Aufenthaltsqualität zu investieren und Zentrenkonzepte zu aktualisieren. Hintergrund ist der Trend, dass die Bedeutung der Innenstädte für den Einkauf abnimmt und das Erlebnis Innenstadt als Ort der gesellschaftlichen Begegnung, der Freizeitgestaltung und des gemeinsamen Besuchs gastronomischer Angebote zunimmt. Es ist zu erwarten, dass die Innenstädte sonst ihre wirtschaftliche und auch ihre gesellschaftliche Bedeutung verlieren, wenn nicht gegengesteuert wird.</p> <p>Vor diesem Hintergrund müssen bewährte Instrumente der Stadtentwicklung, wie beispielsweise die Vorgaben der Bauleitplanung und der Raumordnung, berücksichtigt werden. Ziel muss der Erhalt der multifunktionalen Innenstadt sein. Hierzu muss sich das Angebot so verändern, dass es aus Verbrauchersicht weiterhin als attraktiv wahrgenommen wird. Dabei bedarf es auch einer verträglichen Gestaltung großflächiger Einzelhandelsprojekte, sowohl am Stadtrand als auch in der Innenstadt.</p> <p><u>Planungsanlass:</u> In der Gemeinde Neuenkirchen ist die Neuansiedlung eines Lebensmittelverbrauchermarktes an der Bramscher Straße geplant. Vorgesehen ist die Realisierung einer Gesamtverkaufsfläche von ca. 1.800 m<sup>2</sup>. Der Vorhabenstandort befindet sich südlich, in direkter Nähe zu den benachbarten Lebensmittelmärkten Combi und ALDI sowie weiteren Einzelhandelsbetrieben (Sonderpostenmarkt, Textildiscountmarkt und Getränkemarkt). Im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2004 des Landkreises Osnabrück - Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 – ist dieser Standort Nr. 18.1.1 „Bramscher Straße / Mettinger Straße“ als solitär gelegener Einzelhandelsstandort und mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 3.500 m<sup>2</sup> als raumordnerisch verträglich eingestuft. Sofern die Größen der aufgeführten Nutzungen aktuell sind und die kürzlich erfolgte Erweiterung des Lebensmitteldiscountmarktes ALDI auf 1.200 m<sup>2</sup> berücksichtigt wird, würde nach Realisierung des EDEKA-Marktes eine Gesamtverkaufsfläche von 5.650 m<sup>2</sup> entstehen. Der Vorhabenstandort liegt nicht im Geltungsbereich des im RROP 2010 festgelegten solitären Einzelhandelsstandortes. Bei der Neuaufstellung des RROP endet der Versorgungskern der Gemeinde laut Sichtung der zeichnerischen Darstellung des dritten Entwurfs mit den Grundstücksgrenzen der oben aufgeführten Märkte. Die Gemeinde Neuenkirchen verfügt über kein kommunales Einzelhandelskonzept.</p> <p>Aktuell befindet sich der Vorhabenstandort nach gültigem Flächennutzungsplan im Außenbereich. Durch ein Bauleitplanverfahren für einen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neuansiedlung des Lebensmittelverbrauchermarktes in der Gemeinde Neuenkirchen geschaffen werden. Die Gemeinde Neuenkirchen stellt hierfür den Bebauungsplan Nr. 37 „Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K 102“ auf.</p>					

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage		Abstimmungsergebnis	
	einst.	ja	enth.	nein
<p><u>Zusammenfassende Bewertung und Empfehlungen:</u></p> <p>Bei Überschreiten einer Geschossfläche von 1.200 m<sup>2</sup> (entspricht nach neuerer Rechtsprechung 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) sind i. d. R. Auswirkungen z. B. auf den Verkehr und/oder die Versorgung der Bevölkerung und/oder auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden anzunehmen. Hierbei sind neben den städtebaulichen Bestimmungen (§ 11 Absatz 3 BauNVO) auch die Vorschriften der Landes- und Regionalplanung heranzuziehen. Nach § 11 Absatz 3 BauNVO sind großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig. Die Vorschriften der Landes- und Regionalplanung sehen bei einer Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben eine raumordnerische Beurteilung durch den Landkreis vor.</p> <p>Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 wurde das geplante Vorhaben des Einzelhandelsbetriebes vom Landkreis Osnabrück grundsätzlich als raumordnerisch verträglich eingestuft. Die Beurteilung kam zu dem Ergebnis, dass die landesplanerischen und regionalplanerischen Ziele und Vorgaben grundsätzlich eingehalten, wobei die Anmerkungen und Hinweise der raumordnerischen Beurteilung zu beachten sind.</p> <p>In dem Verfahren zur Beurteilung der raumordnerischen Zulässigkeit haben wir uns kritisch dazu geäußert, da wir die Einhaltung des Integrationsgebotes und des Beeinträchtigungsverbotes aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht als nicht gegeben ansehen.</p> <p>In der abschließenden raumordnerischen Beurteilung des Landkreises Osnabrück wird die Einhaltung des Integrationsgebotes damit begründet, dass der aus dem RROP 2004 - Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 des Landkreises Osnabrück dargestellte Versorgungskern der Gemeinde um den isoliert gelegener Einzelhandelsstandort Nr. 18.1.1 „Bramscher Straße / Mettinger Straße“ gemeinsam mit der Fläche des neuangesiedelten Lebensmittelverbrauchermarktes vollständig dem faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP) zugeordnet werden kann. In unserer Stellungnahme zur raumordnerischen Beurteilung an den Landkreis Osnabrück äußerten wir uns dahingehend, dass wir die Erweiterung des faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP) um den Vorhabenstandort des Lebensmittelverbrauchermarktes als nicht weitergehend gerechtfertigt im Sinne des Integrationsgebotes sehen.</p> <p>Bei der Neuaufstellung des RROP des Landkreises Osnabrück endet der Versorgungskern der Gemeinde laut Sichtung der zeichnerischen Darstellung des dritten Entwurfs mit den Grundstücksgrenzen der oben aufgeführten Märkte. Danach soll der Vorhabenstandort zum zentralen Siedlungsgebiet gehören. Die Schlussfolgerung des Gutachters, dass damit ebenfalls eine verbundene Ausweitung des gemeindlichen ZVB möglich sei, hinterfragen wir.</p> <p>Wir beurteilen daher die nochmalige Erweiterung des Versorgungskerns durch weitere Einzelhandelsprojekte als dessen funktionale Ergänzung kritisch, da dies gegen das Integrationsgebot des Landesraumordnungsprogramms (LROP) 2022 verstößt. Die Einbeziehung eines weiteren Projektstandortes in einen nochmals erweiterten Versorgungskern erscheint nicht sachgerecht. Wir befürchten in einem solch gelagerten Fall langfristig eine Schwächung des Versorgungskern der Gemeinde Neuenkirchen und ein Umschlagen von wettbewerbliehen zu städtebaulich versorgungsstrukturellen Auswirkungen.</p>				

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>Der Landkreis Osnabrück hat in seiner Abwägung zum 2. Entwurf des RROP eingeschätzt: „Auf einen Hinweis betreffend des „Anschmiegens“ [...] wird verzichtet. Die Lage angrenzend an einen [...] Versorgungskern alleine führt noch nicht zu einer Zulässigkeit möglicher Ansiedlungsvorhaben“ (Landkreis Osnabrück 2025). Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme zur Beurteilung der raumordnerischen Zulässigkeit der geplanten Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelverbrauchermarktes an der Bramscher Straße vom 2. Februar 2024 (Auszug nachfolgend).</p> <p><u>Abgrenzung des faktischen zentralen Versorgungsbereich (Versorgungskern im RROP)</u></p> <p>Wir teilen die Auffassung des Gutachters Junker + Kruse zur eingeschränkten Plausibilität der Abgrenzung des faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP). Dies gilt insbesondere für die geäußerten Zweifel an einer Ausweitung des faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP) in Richtung Süden. Es kann zwar, mit Blick auf vorhandene Siedlungskörper und den in der Umsetzung befindlichen Bebauungsplan Nr. 35 einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Einrichtungen (Erschließung und Regenrückhaltebecken) ein Anwachsen einer städtebaulichen Integration erwartet werden. Die Erweiterung des faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP) dürfte aber keine weitergehende Rechtfertigung im Sinne des Integrationsgebotes beinhalten.</p> <p><u>Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der Einhaltung des Integrationsgebotes</u></p> <p>Das Vorhandensein einer städtebaulich integrierten Lage für die Errichtung des EDEKA-Marktes sehen wir, auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Lüneburg bzw. der Arbeitshilfe zum LROP kritisch. Eine Errichtung in städtebaulich integrierter Lage kann nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Niedersachsen auch dann vorliegen, wenn das Vorhaben selbst nicht innerhalb eines Haupt- oder Nebenzentrums, wohl aber in einem - 4 - räumlich-funktionalen Zusammenhang mit diesem entstehen soll. In einem solchen Fall darf der großflächige Einzelhandelsbetrieb keinen Umfang annehmen, welcher gleichberechtigt neben das Zentrum tritt, und muss dieses in sich räumlich „anschmiegender“ Weise funktionell ergänzen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 29.9.2014 - 1 MN 102/14 -, BauR 2015, 232 = BRS 82 Nr. 11 = juris Rn. 26 ff). Dabei kommt es nicht auf den Ist-Zustand, sondern auf den planerisch gewünschten Soll-Zustand an, soweit von der Gemeinde eine realistische und kongruente Einzelhandelsplanung verfolgt wird (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.5.2013 - 1 ME 56/13 -, juris Rn. 35, 38). Legt man diese Entscheidungen zugrunde, liegt der Standort nicht in einer städtebaulich integrierten Lage.</p> <p>Der faktische ZVB (Versorgungskern im RROP) endet, auch nach den Darstellungen des Gutachters bulwienges AG und bezogen auf die Abgrenzung durch das RROP, an der südlichen Grenze mit dem Lebensmitteldiscountmarkt ALDI und den weiteren Einzelhandelsbetrieben (Sonderpostenmarkt, Textildiscountmarkt und Getränkemarkt). Die weiter südlich angrenzende Fläche (der Vorhabenstandort des EDEKA-Marktes) liegt demgegenüber am Siedlungsrand und hat bisher keine anderweitige Vorprägung. Dem Standort kann auch nicht, unter den beschriebenen räumlichen Voraussetzungen, ausnahmsweise eine integrierte Lage attestiert werden.</p> <p>Insbesondere schmiegt der zukünftige Standort sich auch nicht an den oben abgegrenzten Bereich an. Das OVG hat zwar entschieden, dass der verwendete Begriff des erforderlichen „Anschmiegens“ nicht dahingehend zu verstehen ist, dass nur unmittelbar neben dem zentralen</p>					

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>Versorgungsbereich (ZVB) gelegene Standorte integriert sein könnten. Je weiter der Standort aber vom ZVB (hier: Versorgungskern im RROP) entfernt liegt, desto deutlicher müssen die Indizien dafür sein, dass der großflächige Einzelhandelsbetrieb seine Unterstützungsfunktion für den ZVB tatsächlich erfüllt.</p> <p>Dabei reicht unseres Erachtens die Argumentation nicht aus, dass es von dem ALDI-Markt und den weiteren Einzelhandelsbetrieben (Sonderpostenmarkt, Textildiscountmarkt und Getränkemarkt) nur ein kurzer Weg auf die zu bebauende Fläche ist und entsprechende fußläufige Verbindungen geplant sind und realisiert werden sollen. Der EDEKA-Markt soll zu den bestehenden Märkten künftig in fußläufiger Erreichbarkeit liegen (zum Kriterium vgl. OVG Lüneburg 1 MN 102/14 a. a. O.). Es fehlt aber angesichts der dann zu prüfenden Frage die vom OVG (üblicherweise auf Versorgungsbereich in Ortskernen bezogene) Feststellung der funktionellen Ergänzung und Unterstützung des Versorgungsbereiches. Diese Wirkung nimmt, darauf weist der Gutachter Junker + Kruse hin, mit wachsendem Abstand deutlich ab. Eine Argumentation des Anschmiegens auch in Fällen, in denen sich der Versorgungsbereich bereits faktisch durch einen Nahversorgungsstandort ausgedehnt, hätte die Folge einer „Kettenrechtfertigung“. Hierbei leitet der sich anschließende Standort dann seine Berechtigung aber nicht mehr von der tatsächlich integrierten Lage ab, sondern von dessen Ausläufern, ohne dass diese (aus sich heraus) ZVB bzw. Versorgungskern sein könnten.</p> <p>Bei der Beurteilung der raumordnerischen Zulässigkeit eines großflächigen Einzelhandelsprojektes dürfen keine wettbewerblichen Aspekte im Sinne eines Konkurrenzschutzes eine tragende Rolle spielen. Jedoch drückt die Aussage des Gutachters bulwiengesa AG: „eine Schließung des Marktes [hier: Combi] wäre ins Kalkül zu nehmen“ (bulwiengesa AG 29. Juli 2022, 41), genau das Gegenteil dessen aus, was das OVG mit der Unterstützungswirkung durch eine funktionale Ergänzung gemeint hat. Dies gilt umso mehr, als ein am Ortsrand liegender Lebensmittelmarkt einen zentraler im Siedlungsgebiet liegenden Markt ersetzen würde. Im Ergebnis würde dies zu einer weiteren räumlichen Ausdehnung des faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP) führen. Zugleich würde die räumliche Verbindung der Märkte untereinander zerrissen, sodass bei Aufgabe des Combi-Marktes die Argumentation des „Anschmiegens“ seine Berechtigung verlieren würde.</p> <p><u>Städtebauliche Eignung des Standortes und Auswirkungen des Vorhabens</u></p> <p>Bei den bestehenden Lebensmittelmärkten Combi und ALDI sowie den weiteren Einzelhandelsbetrieben (Sonderpostenmarkt, Textildiscountmarkt und Getränkemarkt) handelt es sich bereits um einen MIV-orientierten Versorgungsstandort. Wird das Kriterium der fußläufigen Erreichbarkeit des faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP) in seiner Gesamtheit zu Grunde gelegt, erscheint es ausgeschlossen, dass der weiter südlich geplante EDEKA-Markt einen Fußweg für Kunden rechtfertigen dürfte, um vom Kern des faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP) den EDEKA-Markt aufzusuchen. Der Vorhabenstandort hätte „noch deutlich stärker ausgeprägt als der nördlich angrenzende Bereich, eine nahezu ausschließlich auf den PKW-Kunden ausgerichtete Versorgungsfunktion“ (siehe Junker + Kruse 2023, S. 3). Letztlich spricht auch die konkrete städtebaulich räumliche Gestaltung des Vorhabens gegen eine städtebaulich integrierte Lage bzw. ein „Anschmiegen“ daran. Während aktuell die bestehenden Lebensmittelmärkte mit den weiteren Einzelhandelsbetrieben (Sonderpostenmarkt, Textildiscountmarkt und Getränkemarkt) als eine Agglomeration mit einer gemeinsamen Zufahrt, einem gemeinsamen Parkplatz und einer Einfassung aus Pflanzbeeten wahrgenommen werden, indem sie eine Art „Platzcharakter“ entfalten, liegt der EDEKA-Marktes deutlich abseits.</p>					

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>Für Nachfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Eine Kopie unserer Stellungnahme erhält zeitgleich der Handelsverband Osnabrück-Emsland e.V. zur Kenntnisnahme.</p> <p>Freundliche Grüße</p>  <p>Anja Thurm Projektleiterin Raumordnung Sachbearbeiterin Standortentwicklung</p> <p>Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim Standortentwicklung, Innovation und Energie</p>					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

**Busch, Stefanie**

**Von:** Charlotte Schnurpfeil <c.schnurpfeil@wasserverband-bsb.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 11. Dezember 2025 15:00  
**An:** bauleitplanung@neuenkirchen-os.de  
**Betreff:** AW: Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen, 33. Änderung des FNP (Änderungsbereich Neuenkirchen). Beteiligung der Behörden und sonstigen T.ö.B., gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Wiederholung des Verfahrensschrittes)  
**Anlagen:** 2025-12-09\_STN\_WVBSB.pdf; Was\_33AendFNP\_B-PlanNr37\_GemNeuenkirchen.pdf

Sehr geehrte Frau Busch,  
 unter Bezugnahme auf die untenstehende E-Mail erhalten Sie anliegend die Stellungnahme des Wasserverbandes.

Mit freundlichen Grüßen  
 – Im Auftrag  
**Charlotte Schnurpfeil**  
 Abteilung 4.0 Verwaltung  
 E-Mail: [c.schnurpfeil@wasserverband-bsb.de](mailto:c.schnurpfeil@wasserverband-bsb.de) Tel.: +49 (5439) 9406 - 11  
 Internet: [www.wasserverband-bsb.de](http://www.wasserverband-bsb.de)





Wasserverband Bersenbrück - Körperschaft öffentlichen Rechts  
 Priggenhagener Str. 65, D-49593 Bersenbrück  
 Geschäftsführer R.-E. Schaffert

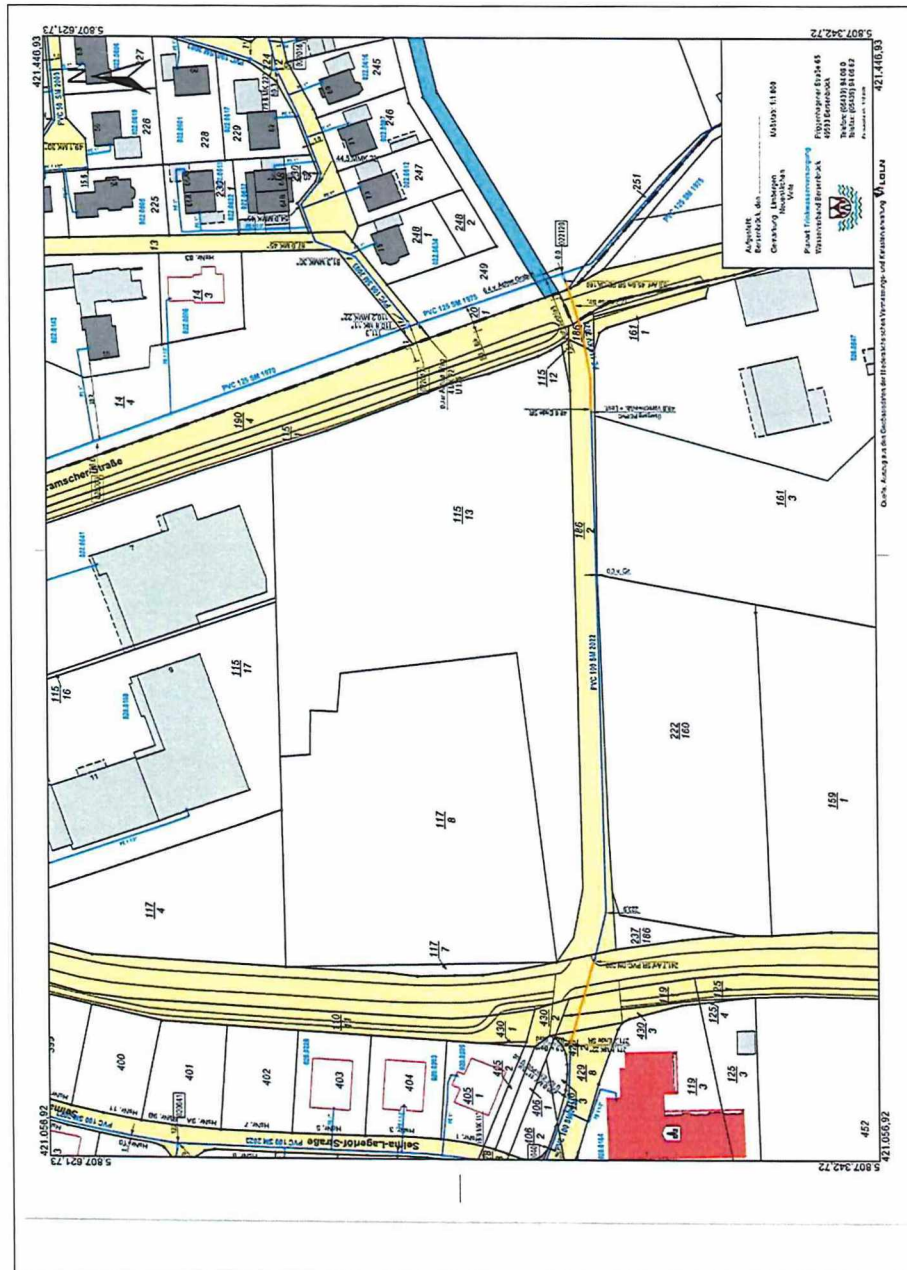
Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter [www.wasserverband-bsb.de/datenschutz](http://www.wasserverband-bsb.de/datenschutz).

**Von:** [bauleitplanung@neuenkirchen-os.de](mailto:bauleitplanung@neuenkirchen-os.de) <[bauleitplanung@neuenkirchen-os.de](mailto:bauleitplanung@neuenkirchen-os.de)>  
**Gesendet:** Freitag, 21. November 2025 10:35  
**An:** Agentur für Arbeit <[osnabrueck.bgf@arbeitsagentur.de](mailto:osnabrueck.bgf@arbeitsagentur.de)>; Amprion GmbH <[Leitungsauskunft@amprion.net](mailto:Leitungsauskunft@amprion.net)>; Amt für regionale Landesentwicklung ArL Weser-Ems <[poststelle@arl-we.niedersachsen.de](mailto:poststelle@arl-we.niedersachsen.de)>; Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück <[archaeologie@osnabrueck.de](mailto:archaeologie@osnabrueck.de)>; Bauleitplanung Bersenbrück <[bauleitplanung@bersenbrueck.de](mailto:bauleitplanung@bersenbrueck.de)>; [bauleitplanung@lwk-osnabrueck.de](mailto:bauleitplanung@lwk-osnabrueck.de); Behindertenbeirat Landkreis Osnabrück <[behindertenbeirat@landkreis-osnabrueck.de](mailto:behindertenbeirat@landkreis-osnabrueck.de)>; Bischöfl. Generalvikariat <[jiegenschaften@bistum-os.de](mailto:jiegenschaften@bistum-os.de)>; Brandschutzprüfer <[christian.boelscher@lkos.de](mailto:christian.boelscher@lkos.de)>; Bundesanstalt für Immobilienaufgaben <[toeb.ni@bundesimmobilien.de](mailto:toeb.ni@bundesimmobilien.de)>; Bundesnetzagentur <[poststelle@bnetza.de](mailto:poststelle@bnetza.de)>; Bundespolizeidirektion Hannover <[bpold.hannover@polizei.bund.de](mailto:bpold.hannover@polizei.bund.de)>; Deutsche Bahn AG <[DB.DBimm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com](mailto:DB.DBimm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com)>; Erdgas Münster GmbH/Nowega <[leitungsauskunft-egm@nowega.de](mailto:leitungsauskunft-egm@nowega.de)>; Ericsson Services GmbH <[Ulrich.Latzke@ericsson.com](mailto:Ulrich.Latzke@ericsson.com)>; Ev.-luth. Kirchenamt, Osnabrück-Stadt <[kirchenamt-os@evlka.de](mailto:kirchenamt-os@evlka.de)>; Ev.-luth. Kirchenkreis Bramsche <[info@kirchenkreis-bramsche.de](mailto:info@kirchenkreis-bramsche.de)>; EWE Netz GmbH <[ToeB-Verfahren@ewe-netz.de](mailto:ToeB-Verfahren@ewe-netz.de)>; Markus Revermann <[Markus.Revermann@nfa-ankum.niedersachsen.de](mailto:Markus.Revermann@nfa-ankum.niedersachsen.de)>; Kempe, Herbert <[herbert.kempe@osnanet.de](mailto:herbert.kempe@osnanet.de)>; Freiwillige Feuerwehr Gemeinde MErzen <[wehlage.jens@gmail.com](mailto:wehlage.jens@gmail.com)>; Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Neuenkirchen <[geerslfn@gmx.de](mailto:geerslfn@gmx.de)>; Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Voltlage <[steffen.kleinergdes@gmx.de](mailto:steffen.kleinergdes@gmx.de)>; Freiwillige Feuerwehr SG Neuenkirchen <[mohs-voltlage@t-online.de](mailto:mohs-voltlage@t-online.de)>; Gemeinde Hopsten <[info@hopsten.de](mailto:info@hopsten.de)>; Gemeinde Merzen <[info@merzen.de](mailto:info@merzen.de)>; Gemeinde Mettingen <[info@mettingen.de](mailto:info@mettingen.de)>; Samtgemeinde Neuenkirchen <[info@neuenkirchen-os.de](mailto:info@neuenkirchen-os.de)>; Gemeinde Recke <[info@recke.de](mailto:info@recke.de)>; Schockmann, Hildegard <[Schockmann@neuenkirchen-os.de](mailto:Schockmann@neuenkirchen-os.de)>; Gemeinde Westerkappeln <[info@westerkappeln.wvbsb.local](mailto:info@westerkappeln.wvbsb.local)>; Glasfaser Nordwest GmbH & Co. KG <[info@glasfaser-nordwest.de](mailto:info@glasfaser-nordwest.de)>; Hauptzollamt Osnabrück <[poststelle.hza-osnabrueck@zoll.bund.de](mailto:poststelle.hza-osnabrueck@zoll.bund.de)>; IHK Osnabrück <[info@osnabrueck.ihk.de](mailto:info@osnabrueck.ihk.de)>; IHK Osnabrück, Fr. Thurm <[thurm@osnabrueck.ihk.de](mailto:thurm@osnabrueck.ihk.de)> <[thurm@osnabrueck.ihk.de](mailto:thurm@osnabrueck.ihk.de)>; IHK Osnabrück, Frau Langenhorst <[langenhorst@osnabrueck.ihk.de](mailto:langenhorst@osnabrueck.ihk.de)>; Kabel Deutschland Vertrieb und Service <[PL\\_NE3\\_Leer@KabelDeutschland.de](mailto:PL_NE3_Leer@KabelDeutschland.de)>; Kath. Kirchengemeinde Merzen <[st.lambertus-merzen@bistum-os.de](mailto:st.lambertus-merzen@bistum-os.de)>; Kath. Kirchengemeinde Neuenkirchen

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage		Abstimmungsergebnis			
			einst.	ja	enth.	nein

<div style="text-align: center;">  <p><b>Wasserverband Bersenbrück</b> <small>Der Geschäftsführer</small></p> </div> <p>Wasserverband Bersenbrück - Postfach 1150 - 49587 Bersenbrück</p> <p>Per E-Mail: <a href="mailto:bauleitplanung@neuenkirchen-os.de">bauleitplanung@neuenkirchen-os.de</a>          Samtgemeinde Neuenkirchen          Fachbereich II - Planen, Bauen und Umwelt          Alte Poststraße 5-7          49586 Neuenkirchen</p> <div style="text-align: center;"> <p><b>Verwaltung</b>  <u>Auskunft erteilt:</u> Frau Schnurpfeil          Telefonnummer: 05439/9406-11</p> </div> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom</td> <td style="width: 33%;">Mein Zeichen, meine Nachricht vom</td> <td style="width: 33%;">Datum</td> </tr> <tr> <td>Bu 622-04/33, Änd. FNP/3, 21.11.2025</td> <td>15-3/33, Änd.;</td> <td>09.12.2025</td> </tr> <tr> <td>Bu 622-04/B-Plan 37/3, 21.11.2025</td> <td>16-3-2/Nr. 37/Sch.</td> <td></td> </tr> </table> <p><b>Stellungnahme zum Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 37 „SO-Gebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K 102“ der Gemeinde Neuenkirchen gem. § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 37 „Sondergebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K 102“ gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Neuenkirchen für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.</p> <p>Der Wasserverband hat zuletzt mit Schreiben vom 25.07.2025 zum Entwurf des o. g. Flächennutzungsplanes sowie mit Schreiben vom 22.04.2025 zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes Stellung genommen. Diese Stellungnahmen bleiben auch weiterhin voll aufrechterhalten.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet und in dessen Umgebung vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.</p> <p>Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der aufgeführten Hinweise aus den Stellungnahmen vom 25.07.2025 und 22.04.2025, keine Bedenken gegen die Planung und Planverwirklichung. Des Weiteren bitte ich Sie, nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes, mir jeweils eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="text-align: center;">  <p>Ralph-Erik Schaffert</p> </div> <p style="text-align: right;">Anlage</p> <div style="font-size: small;"> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Wasserverband Bersenbrück Prüggenhäger Straße 65 49593 Bersenbrück <a href="http://www.wasserverband-bsb.de">www.wasserverband-bsb.de</a></td> <td style="width: 33%;">Telefon: +49 (5439) 9406-0 Telefax: +49 (5439) 9406-60 E-Mail: <a href="mailto:info@wasserverband-bsb.de">info@wasserverband-bsb.de</a></td> <td style="width: 33%;">Kreissparkasse Bersenbrück Glaublicher-ID: DE95ZZZ0000032500 IBAN: DE97 2655 1540 0010 0494 01 Swift-BIC: NOLADE21BEB</td> </tr> </table> <p style="text-align: right;">Seite 1 von 1</p> </div>	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	Datum	Bu 622-04/33, Änd. FNP/3, 21.11.2025	15-3/33, Änd.;	09.12.2025	Bu 622-04/B-Plan 37/3, 21.11.2025	16-3-2/Nr. 37/Sch.		Wasserverband Bersenbrück Prüggenhäger Straße 65 49593 Bersenbrück <a href="http://www.wasserverband-bsb.de">www.wasserverband-bsb.de</a>	Telefon: +49 (5439) 9406-0 Telefax: +49 (5439) 9406-60 E-Mail: <a href="mailto:info@wasserverband-bsb.de">info@wasserverband-bsb.de</a>	Kreissparkasse Bersenbrück Glaublicher-ID: DE95ZZZ0000032500 IBAN: DE97 2655 1540 0010 0494 01 Swift-BIC: NOLADE21BEB	<p>Der Verweis auf die Stellungnahmen vom 25.07.2025 und 22.04.2025 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die der Stellungnahme beiliegenden Leitungspläne werden zur Kenntnis genommen.</p>
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	Datum											
Bu 622-04/33, Änd. FNP/3, 21.11.2025	15-3/33, Änd.;	09.12.2025											
Bu 622-04/B-Plan 37/3, 21.11.2025	16-3-2/Nr. 37/Sch.												
Wasserverband Bersenbrück Prüggenhäger Straße 65 49593 Bersenbrück <a href="http://www.wasserverband-bsb.de">www.wasserverband-bsb.de</a>	Telefon: +49 (5439) 9406-0 Telefax: +49 (5439) 9406-60 E-Mail: <a href="mailto:info@wasserverband-bsb.de">info@wasserverband-bsb.de</a>	Kreissparkasse Bersenbrück Glaublicher-ID: DE95ZZZ0000032500 IBAN: DE97 2655 1540 0010 0494 01 Swift-BIC: NOLADE21BEB											

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein



--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

<p><b>Busch, Stefanie</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de  <b>Gesendet:</b> Freitag, 19. Dezember 2025 16:27  <b>An:</b> bauleitplanung@neuenkirchen-os.de  <b>Betreff:</b> Antwort (Az. TOEB.2025.11.00401) zum Vorhaben SG Neuenkirchen, 33. Änd. FNP (Änderungsbereich Neuenkirchen) (Ihr Zeichen Bu 622-04/ 33. Änd. FNP/3 )  <b>Anlagen:</b> Stellungnahme_LBEG_TOEB.2025.11.00401_19.12.2025.pdf</p> <p>Unsere Antwort (Az. TOEB.2025.11.00401) zum Vorhaben SG Neuenkirchen, 33. Änd. FNP (Änderungsbereich Neuenkirchen) (Ihr Zeichen Bu 622-04/ 33. Änd. FNP/3 )</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,          anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben:</p> <p>Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen; 33. Änderung des FNP (Änderungsbereich Neuenkirchen);          Beteiligung der Behörden und sonstigen T.ö.B., gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Parallele Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ihr Zeichen Bu 622-04/ 33. Änd. FNP/3 )</p> <p>Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste.</p> <p>Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.</p> <p>Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an.</p> <p>Antworten Sie bitte nicht auf diese E-Mail.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A. Sonja Möhring</p>					
---	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail



Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Bu 622-04/33, Änd. FNP 3, 21.11.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
TÖEB.2025.11.00401

Durchwahl  
0511-643 3660

Hannover  
16.12.2025

E-Mail:  
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen**  
**33. Änderung des FNP (Änderungsbereich Neuenkirchen)**  
**Beteiligung der Behörden und sonstigen T.ö.B., gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Parallele**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

#### Baugrund

Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.

Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#) (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Dienstgebäude  
GEODENTRUM HANNOVER  
Sillweg 3  
30555 Hannover  
Verkehrsanhörung  
Sackstrahne 7 bis Pappelwiese

Telefon  
0511 643-0  
E-Mail  
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de  
Internet  
http://www.lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung  
NortLB  
IBAN: DE 84 2505 0800 0106 0223 95  
SWIFT-BIC: NGLA DE 33 XXX

Steuernummer  
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:  
25-202/29407  
UStL-ID-Nummer:  
DE 811298769

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

- 2 -

**Boden**

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 [Bodenschutz beim Bauen](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) zu finden.

**Hinweise**

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den [NIBIS®](#) Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.



Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

<div style="text-align: right; margin-bottom: 20px;">  <p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b></p> </div> <p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Liebigstraße 4 • 49593 Bersenbrück</p> <p>Bezirksstelle Osnabrück Außenstelle Bersenbrück Liebigstraße 4 49593 Bersenbrück Telefon: 05439 9407-0</p> <p>Internet: <a href="http://www.lwk-niedersachsen.de">www.lwk-niedersachsen.de</a></p> <p>Bankverbindung IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99 SWIFT-BIC: SLZODE22XXX Steuernr.: 64/219/01445 USt-IdNr.: DE245610284</p> <table border="0" style="width: 100%; font-size: small;"> <tr> <td>Ihr Zeichen</td> <td>Unser Zeichen</td> <td>Ansprechpartner   in</td> <td>Durchwahl</td> <td>E-Mail</td> <td>Datum</td> </tr> <tr> <td>Bu 622-04/ 33.</td> <td>2021001</td> <td>Hannes Beune</td> <td>0541/ 56008-119</td> <td>Hannes.Beune@LWK-Niedersachsen.de</td> <td>19.12.2025</td> </tr> </table> <p><b>Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen: 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP), Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB; parallele Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</b></p> <p><b>Landwirtschaftliche Stellungnahme</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen haben wir mit Schreiben vom 17.04.2025 und 25.07.2025 aus landwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Durch die jetzt vorgelegte Änderung werden landwirtschaftliche Belange nicht berührt. Zu Einzelheiten verweisen wir auf unsere o. g. Stellungnahmen.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="margin-top: 10px;">  </div> <p>Hannes Beune</p>	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner   in	Durchwahl	E-Mail	Datum	Bu 622-04/ 33.	2021001	Hannes Beune	0541/ 56008-119	Hannes.Beune@LWK-Niedersachsen.de	19.12.2025	<p>Der Verweis auf die Stellungnahmen vom 17.04.2025 und 25.07.2025 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die 33. Flächennutzungsplanänderung bestehen.</p>				
Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner   in	Durchwahl	E-Mail	Datum												
Bu 622-04/ 33.	2021001	Hannes Beune	0541/ 56008-119	Hannes.Beune@LWK-Niedersachsen.de	19.12.2025												

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

**Busch, Stefanie**

**Von:** Koordinationisanfrage Vodafone DE  
<koordinationisanfragen.de@vodafone.com>  
**Gesendet:** Montag, 22. Dezember 2025 15:31  
**An:** bauleitplanung@neuenkirchen-os.de  
**Betreff:** Stellungnahme S01450388, VF und VKD, Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen, 33. Änderung des des Flächennutzungsplanes (Änderungsbereich Neuenkirchen – Ausweisung einer Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel westlich der Bramscher Straße“)

Vodafone GmbH  
Vahrenwalder Str. 236 \* 30179 Hannover

Samtgemeinde Neuenkirchen - Bauleitplanung  
Alte Poststraße 5-7  
49586 Neuenkirchen

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01450388  
E-Mail: TDRC-N.Bremen@vodafone.com  
Datum: 22.12.2025

Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen, 33. Änderung des des Flächennutzungsplanes (Änderungsbereich Neuenkirchen – Ausweisung einer Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel westlich der Bramscher Straße“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.11.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

**Bitte beachten Sie:**

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH befinden und derzeit auch keine Neuverlegungen geplant sind.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

<p><b>Busch, Stefanie</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> Auskunft, Richtfunk, Vodafone Germany &lt;Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com&gt;  <b>Gesendet:</b> Dienstag, 2. Dezember 2025 13:41  <b>An:</b> bauleitplanung@neuenkirchen-os.de  <b>Betreff:</b> AW: Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen, 33. Änderung des FNP (Änderungsbereich Neuenkirchen), Beteiligung der Behörden und sonstigen T.ö.B., gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Wiederholung des Verfahrensschrittes)</p> <p>Guten Tag,</p> <p>aktuell verlaufen keine Vodafone Richtfunkstrecken durch das angefragte Gebiet.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><b>Richtfunk.Auskunft</b> Vodafone GmbH, Düsseldorf</p> <p>Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter <a href="http://www.vodafone.de/pflichtangaben">www.vodafone.de/pflichtangaben</a></p> <hr/> <p><b>Von:</b> bauleitplanung@neuenkirchen-os.de &lt;bauleitplanung@neuenkirchen-os.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Freitag, 21. November 2025 10:35  <b>An:</b> Agentur für Arbeit &lt;osnabrueck.bgf@arbeitsagentur.de&gt;; Amprion GmbH &lt;Leitungsauskunft@amprion.net&gt;; Amt für regionale Landesentwicklung ArL Weser-Ems &lt;poststelle@arl-we.niedersachsen.de&gt;; Archäologische Denkmalpflege - Stadt Osnabrück &lt;archaeologie@osnabrueck.de&gt;; Bauleitplanung Bersenbrück &lt;bauleitplanung@bersenbrueck.de&gt;; bauleitplanung@lwk-osnabrueck.de; Behindertenbeirat Landkreis Osnabrück &lt;behindertenbeirat@landkreis-osnabrueck.de&gt;; Bischöfl. Generalvikariat &lt;liegenschaften@bistum-os.de&gt;; Brandschutzprüfer &lt;christian.boelscher@lkos.de&gt;; Bundesanstalt für Immobilienaufgaben &lt;toeb.ni@bundesimmobilien.de&gt;; Bundesnetzagentur &lt;poststelle@bnetza.de&gt;; Bundespolizeidirektion Hannover &lt;bpold.hannover@polizei.bund.de&gt;; Deutsche Bahn AG &lt;DB.DBImm.NLHMB.Postfach@deutschebahn.com&gt;; Erdgas Münster GmbH/Nowega &lt;leitungsauskunft-egm@nowega.de&gt;; Ericsson Services GmbH &lt;Ulrich.Latzke@ericsson.com&gt;; Ev.-luth. Kirchenamt, Osnabrück-Stadt &lt;kirchenamt-os@evlka.de&gt;; Ev.-Luth. Kirchenkreis Bramsche &lt;info@kirchenkreis-bramsche.de&gt;; EWE Netz GmbH &lt;ToeB-Verfahren@ewe-netz.de&gt;; Forstamt Ankum Nds. Landesforsten &lt;Markus.Revermann@NFA-Ankum.Niedersachsen.de&gt;; Kempe, Herbert &lt;herbert.kempe@osnanet.de&gt;; Freiwillige Feuerwehr Gemeinde MErzen &lt;wehlage.jens@gmail.com&gt;; Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Neuenkirchen &lt;geersffn@gmx.de&gt;; Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Voltlage &lt;steffen.kleingerdes@gmx.de&gt;; Freiwillige Feuerwehr SG Neuenkirchen &lt;mohs-voltlage@t-online.de&gt;; Gemeinde Hopsten &lt;info@hopsten.de&gt;; info@merzen.de; Gemeinde Mettingen &lt;info@mettingen.de&gt;; info@neuenkirchen-os.de; Gemeinde Recke &lt;info@recke.de&gt;; Schockmann, Hildegard &lt;Schockmann@neuenkirchen-os.de&gt;; Gemeinde Westerkappeln &lt;info@westerkappeln&gt;; Glasfaser Nordwest GmbH &amp; Co. KG &lt;info@glasfaser-nordwest.de&gt;; Hauptzollamt Osnabrück &lt;poststelle.hza-osnabrueck@zoll.bund.de&gt;; IHK Osnabrück &lt;info@osnabrueck.ihk.de&gt;; IHK Osnabrück, Fr. Turm (thurm@osnabrueck.ihk.de) &lt;thurm@osnabrueck.ihk.de&gt;; IHK Osnabrück, Frau Langenhorst &lt;langenhorst@osnabrueck.ihk.de&gt;; Bremen, TDRC-N, Vodafone Germany &lt;TDRC-N.Bremen@Vodafone.com&gt;; Kath. Kirchengemeinde Merzen &lt;st.lambertus-merzen@bistum-os.de&gt;; Kath. Kirchengemeinde Neuenkirchen &lt;st.laurentius-neuenkirchen@bistum-os.de&gt;; Kath. Kirchengemeinde Voltlage &lt;st.katharina-voltlage@bistum-os.de&gt;; Kreis Steinfurt &lt;bauleitplanung@kreis-steinfurt.de&gt;; Landesamt für Bergbau, Energie, Geologie &lt;toeb-beteiligung@lbg.niedersachsen.de&gt;; LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht &lt;info@lea-niedersachsen.de&gt;; LGLN Osnabrück &lt;poststelle@lgl.niedersachsen.de&gt;; LWK Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück &lt;ludger.bernholt@lwk-niedersachsen.de&gt;; m.moensters@wasserverband-bsb.de; Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Poststelle) &lt;poststelle.clp@nlwkn.niedersachsen.de&gt;; Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr &lt;Bauleitplanung-OS@nlstbv.niedersachsen.de&gt;; Niedersachsen Ports GmbH &amp; Co. KG &lt;info@nports.de&gt;;</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das angefragte Gebiet keine Richtfunkstrecken der Vodafone GmbH verlaufen.</p>
--	---

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

**Busch, Stefanie**

**Von:** ToeB-Verfahren@ewe-netz.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 26. November 2025 07:45  
**An:** bauleitplanung@neuenkirchen-os.de  
**Betreff:** Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2025-1853 - Samtgemeinde Neuenkirchen, 33. Änderung des FNP (Änderungsbereich Neuenkirchen), Beteiligung der Behörden und sonstigen T.ö.B., gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Wiederholung des Verfahrensschrittes) ID[#1695324880#9039180...

Guten Tag,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.

Freundliche Grüße

*Ihr EWE NETZ-Team*

Claudia Vahl

**EWE NETZ GmbH**  
 Cloppenburger Straße 302  
 26133 Oldenburg

E-Mail: [ToeB-Verfahren@ewe-netz.de](mailto:ToeB-Verfahren@ewe-netz.de)  
 Internet: [www.ewe-netz.de](http://www.ewe-netz.de)

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg HRB 5236  
 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Frank Reiners  
 Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

--- Ursprüngliche Nachricht ---

**Von:** "bauleitplanung@neuenkirchen-os.de" <bauleitplanung@neuenkirchen-os.de>

**Empfangen:** 21.11.2025, 10:37

**An:** "Agentur für Arbeit" <osnabrueck.bgf@arbeitsagentur.de>; Amprion GmbH <Leitungsauskunft@amprion.net>; "Amt für regionale Landesentwicklung ArL Weser-Ems" <poststelle@arl-we.niedersachsen.de>; "Archäologische Denkmalpflege - Stadt Osnabrück" <archaeologie@osnabrueck.de>; "Bauleitplanung Bersenbrück" <bauleitplanung@bersenbrueck.de>; "bauleitplanung@lwk-osnabrueck.de" <bauleitplanung@lwk-osnabrueck.de>; "Behindertenbeirat Landkreis Osnabrück" <behindertenbeirat@landkreis-osnabrueck.de>; "Bischöfl. Generalvikariat" <liegenschaften@bistum-os.de>; "Brandschutzprüfer" <christian.boelscher@lkos.de>; "Bundesanstalt für Immobilienaufgaben" <toeb.ni@bundesimmobilien.de>; Bundesnetzagentur <poststelle@bnetza.de>; Bundespolizeidirektion Hannover <bpold.hannover@polizei.bund.de>; Deutsche Bahn AG <DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com>; "Erdgas Münster GmbH/Nowega" <leitungsauskunft-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die EWE Netz GmbH in dem angefragten Gebiet keine Versorgungsleitungen oder -anlagen betreibt.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

<p><b>Busch, Stefanie</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> Vidal Blanco, Bärbel &lt;baerbel.vidal@amprion.net&gt;  <b>Gesendet:</b> Montag, 1. Dezember 2025 14:11  <b>An:</b> bauleitplanung@neuenkirchen-os.de  <b>Betreff:</b> Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 220703, Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen:33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderungsbereich Neuenkirchen)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Bärbel Vidal Blanco</p> <p>Amprion GmbH          Betrieb          Bestandssicherung          Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund          Telefon +49 231 5849-15711          baerbel.vidal@amprion.net          www.amprion.net  <a href="https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html">https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html</a></p> <p>Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)          Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth          Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940          Lobbyregister-Nr. R002477   EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Planbereich keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH verlaufen.</p>				
--	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

<p><b>Busch, Stefanie</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> leitungsauskunft-egm@nowega.de  <b>Gesendet:</b> Samstag, 20. Dezember 2025 15:16  <b>An:</b> bauleitplanung@neuenkirchen-os.de  <b>Betreff:</b> Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen: 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)  <b>Anlagen:</b> E2024-0514-4_Stellungnahme_nicht_betroffen.pdf; E2024-0514-4_Quickplot.pdf; BIL-Boarding-Pass-Kommune.pdf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit dieser E-Mail erhalten Sie unsere Stellungnahme mit den zugehörigen Anlagen im Namen der Erdgas Münster GmbH.</p> <p><b>Um Ihnen auch in Zukunft für weitere Anfragen eine schnelle und bedarfsgerechte Auskunft geben zu können, ist es erforderlich, dass Sie Ihre Anfrage ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einstellen.</b>  <b>Der Vorteil für Sie ist eine Echtzeitauskunft in einem vollständig digitalen Workflow.</b></p> <p><b>Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab sofort erreichbar:</b>  <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login">https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</a></p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Tobias Hinz          Nowega GmbH    <a href="http://www.nowega.de">www.nowega.de</a>          Anton-Bruchausen-Str. 4    48147 Münster    <a href="mailto:leitungsauskunft-egm@nowega.de">leitungsauskunft-egm@nowega.de</a>          Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stephan Dietzmann    Geschäftsführer: Frank Heunemann          Sitz der Gesellschaft: Münster    Registergericht: Amtsgericht Münster HRB 10136    USt-IdNr.: DE 280704726</p> <p style="text-align: center;">-</p> <p>Mobil:          E-Mail: <a href="mailto:leitungsauskunft-egm@nowega.de">leitungsauskunft-egm@nowega.de</a></p> <p><b>Nowega - Wir transportieren Gas.</b></p> <p>Nowega GmbH          Anton-Bruchausen-Str. 4    48147 Münster          Tel.: +49 (251) 60998-100    Fax: +49 (251) 60998-999    <a href="mailto:info@nowega.de">info@nowega.de</a>          Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stephan Dietzmann    Geschäftsführer: Frank Heunemann          Sitz der Gesellschaft: Münster    Registergericht: Amtsgericht Münster HRB 10136    USt-IdNr.: DE 280704726</p> <p>Bitte beachten Sie unsere Regelungen zum Datenschutz, die Sie unserer Homepage entnehmen können: <a href="http://www.nowega.de">www.nowega.de</a></p> <p style="text-align: center;">1</p>	
---	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein



Nowega GmbH | Anton-Bruchhausen-Straße 4 | 48147 Münster

Samtgemeinde Neuenkirchen  
 Frau Stefanie Busch  
 Alte Poststraße 5-7  
 49586 Neuenkirchen

Ihr Ansprechpartner  
 Team Leitungsauskunft  
 Tel.: +49 251 60998-290  
 Fax: +49 251 60998-999  
 E-Mail: [leitungsauskunft-egm@nowega.de](mailto:leitungsauskunft-egm@nowega.de)

Datum: 24.11.2025  
 Unser Zeichen: E2024-0514-4

Ihr Schreiben vom: 21.11.2025  
 Ihre E-Mail vom: 21.11.2025  
 Ihr Zeichen: Bu 622-04/ 33. Änd. FNP/3  
 BIL Anfragenummer:

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen: 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)**

Sehr geehrte Frau Busch,  
 vielen Dank für Ihre Anfrage.

In dem von Ihnen bei der Nowega GmbH und der Erdgas Münster GmbH (ehemals Erdgas-Verkaufsgesellschaft mbH) angefragten Planungsraum ist die Nowega GmbH ein zuständiger Netzbetreiber, nicht aber die Erdgas Münster GmbH. Sofern Sie eine Verteilerliste der Träger öffentlicher Belange führen, bitten wir Sie, die Erdgas Münster GmbH darauf zu streichen und die Nowega GmbH ([leitungsauskunft@nowega.de](mailto:leitungsauskunft@nowega.de)) weiterhin an zukünftigen Verfahren zu beteiligen.

Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.

Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow.

Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab erreichbar:  
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage „Boarding Pass Behörde“ zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale.

**Nowega GmbH**  
 Anton-Bruchhausen-Str.4 | 48147 Münster | Tel.: +49 251 60998-0 | Fax: +49 251 60998-999 | [info@nowega.de](mailto:info@nowega.de)  
 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stephan Dietzmann | Geschäftsführer: Frank Meunemann  
 Bankverbindung: Deutsche Bank AG | Kto.: 400 700 80 | IBAN: DE91 4507 0030 0030 0037 00 | BIC: DEUTDE33HAN  
 Sitz der Gesellschaft: Münster | Registergericht: Amtsgericht Münster HRB 10126 | USt-IdNr.: DE 230797216  
 Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.nowega.de/datenschutz/datenschutzerklaerung>

[www.nowega.de](http://www.nowega.de)

Seite 1/2



Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Erdgas Münster GmbH im Plangeltungsbereich keine Anlagen betreibt oder diesbezügliche Planungsabsichten bestehen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
**Nowega GmbH**

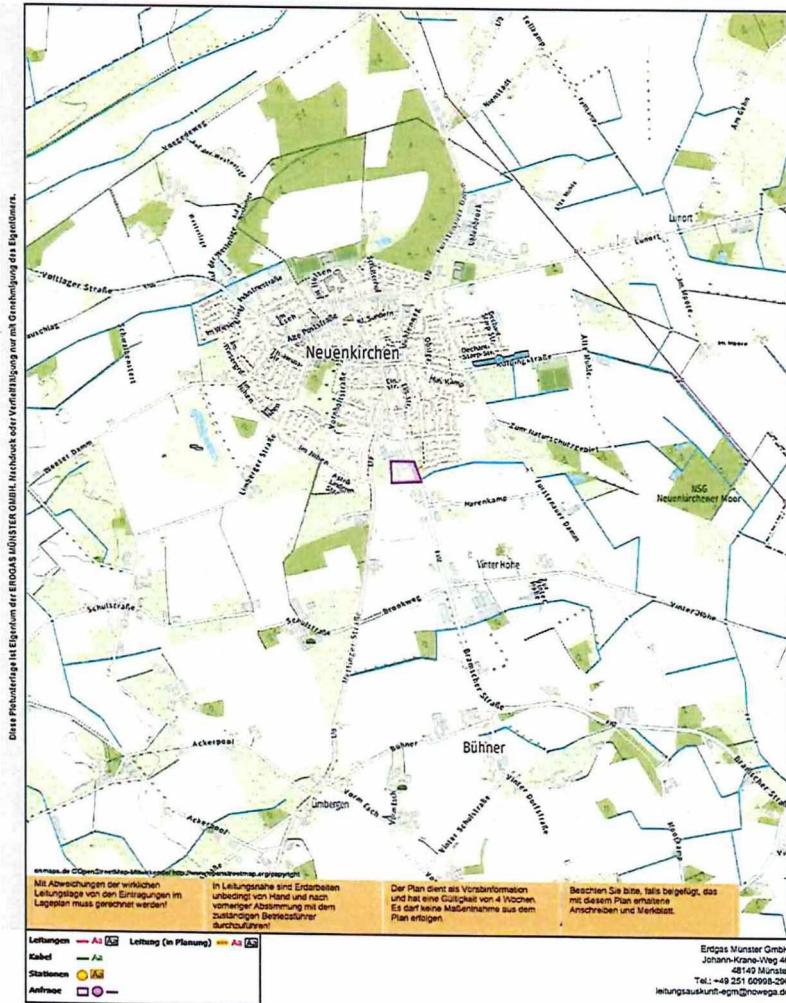


Mucke

Anlage  
Quickplot  
BIL Boarding Pass



Seite 2/2



Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenerkirchen: 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)

Vorgangs-Nr.: E2024-0514-4  
 Plot-Nr.:  
 Erstellt am: 24.11.2025  
 Erstellt von:

